

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit der Stadt Zerbst/Anhalt als Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt führt schrittweise ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern und Ortsbürgermeistern (Gremienmitglieder) die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden dann regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Gremienmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Konfiguration der Geräte in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz erfolgt durch den Einsatz einer Mobile-Device-Management-Lösung. Hierdurch können dem Nutzer per Fernwartung Unterstützungen geleistet sowie Sicherheitsupdates eingespielt werden. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls kann eine Fernlöschung der Sitzungsdaten erfolgen.

Die Ortungsfunktion der Endgeräte wird nach vorheriger Information der Gremienmitglieder aktiviert und nur zum Zweck der Wiederbeschaffung nach Verlust oder Diebstahl eingesetzt. Es werden keine Bewegungsprofile der Nutzer erstellt. Zugriff auf die Ortungsdienste hat ausschließlich der Administrator.

Soweit eine Aktualisierung aus besonderen Gründen nicht im automatisiertem Verfahren erfolgen kann, sind die Gremienmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt stellt jedem Mitglied des Stadtrates und den Ortsbürgermeistern ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle, einschließlich Schutzhülle und elektronischem Stift, leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich und nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt Zerbst/Anhalt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.

(3) Sofern die Gremienmitglieder eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Geräte des folgenden Herstellers ist für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Apple IPAD Tablets mit iOS- bzw. iPadOS- Betriebssystem.
Den Gremienmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Gremienmitglied von Dritten z. B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z. B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
2. Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Stadt getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

- (1) Die Gremienmitglieder sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (2) Die Stadt unterstützt und berät die Gremienmitglieder bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte. Die Unterstützung erfolgt im Regelfall zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch bzw. nach Terminvereinbarung und in der Einführungsphase ggf. vor und während der Sitzung vor Ort.
- (3) Die Mitglieder des Gremienmitglieder sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Gremienmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Gremienmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Gremiumsmitglied für den eingetretenen Schaden.
- (6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist nicht zulässig.
- (7) Die Endgeräte müssen über einen ausreichenden Akku-Ladezustand verfügen, da nicht davon auszugehen ist, dass alle Sitzungsorte über eine ausreichende Stromversorgung verfügen. Verantwortlich ist jedes Gremienmitglied. Es erfolgt keine zusätzliche elektrische Verkabelung oder Ausrüstung in den Sitzungsräumen.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- (1) Die Gremienmitglieder können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und

Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das vorhandene öffentliche W-Lan-Netz der Stadt Zerbst/Anhalt (z. B. Sitzungsräume oder Einrichtungen) haben die Gremienmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Den Gremienmitgliedern ist es erlaubt, auch ein vorhandenes privates WLAN für den Internetzugang nutzen, vorausgesetzt der Zugang zum WLAN ist verschlüsselt (keine offenen HotSpots).

(4) Die Gremienmitglieder haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(5) Die Stadt unterstützt und berät die Gremienmitglieder bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Ortsbürgermeistern zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Gremienmitglied vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Sofern Stadtratsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Stadt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.

(3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 6

Datenschutz und Datenverarbeitung digitaler Daten

(1) Die Gremienmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang zu vertraulichen oder geheim zuhaltenden Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten.

Gemäß Art. 4 Nr. 1,2 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind „personenbezogene Daten“ dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die „Verarbeitung“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder

Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind durch die Stadt Zerbst/Anhalt Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden Daten geeignet sind, zu gewährleisten, dass

1. diese nur Befugte zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. diese während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. diese zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet oder genutzt werden können (Verfügbarkeit),
4. diese ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche Daten in welcher Weise verarbeitet (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nachvollziehbar und aktuell dokumentiert sind (Transparenz).

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt. Sie tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 08.07.2019

Wilfried Bustro
Stadtratsvorsitzender

Im Original unterschrieben.